

Wahlordnung des Kreisverbandes Karlsruhe (Stand: 06. Mai 2021)



§ 1 Wahlen (zu § 7(1) und § 9 (2) der Satzung)

- (1) Vorgeschlagene Bewerberinnen/Bewerber sind vor der Wahl zu befragen, ob sie ihrer Kandidatur zustimmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, die Delegierten und Ersatzdelegierten werden geheim gewählt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer, Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen, Delegierten und Ersatzdelegierten können in jeweils einem Wahlgang gewählt werden.
- (3) Für jeden geheimen Wahlgang ist ein neuer, nummerierter oder farblich gekennzeichneter Stimmzettel zu verwenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung hat für jeden Wahlgang höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Stimmenhäufung (Kumulieren) ist unzulässig.
- (4) Grundsätzlich ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Falls erforderlich, findet zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bzw. zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt.
- (5) Jede/jeder Gewählte ist sofort zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt.
- (6) Im Falle der Abwesenheit einer Bewerberin/eines Bewerbers genügt die Zustimmung zur Kandidatur in schriftlicher Form oder durch eine telefonische Erklärung. Im Falle ihrer/seiner Wahl ist ihre/seine schriftliche Annahme der Wahl im Verlauf der darauf folgenden Woche einzuholen.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Es können auch nicht stimmberechtigte Parteimitglieder vorgeschlagen und gewählt werden. Der Wahlausschuss kann weitere Helfer berufen.
- (3) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auch als Kandidatinnen/Kandidaten für anstehende Wahlen vorgeschlagen werden. Sofern sie kandidieren, sollen sie aus dem Wahlausschuss ausscheiden und durch andere Personen ersetzt werden.
- (4) Über alle Wahlen sind Wahlprotokolle anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

§ 3 Bewertung von Wahlergebnissen

- (1) Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:
 - a) Einfache Mehrheit:
Gewählt ist, wer mehr Stimmen als jede andere Bewerberin/jeder andere Bewerber erhalten hat
 - b) Absolute Mehrheit:
Gewählt ist, wer mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat
- (2) Stimmenenthaltungen sind zulässig und gelten als gültige Stimmen. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die
 - a) einen Vorbehalt oder eine Beleidigung enthalten

- b) mehr Namen von Bewerberinnen/Bewerbern enthalten als zu wählen sind,
- c) als Ganzes durchgestrichen oder durchgerissen sind.

(4) Andere Namen als die von Bewerberinnen/Bewerbern gelten als nicht geschrieben.